



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage 2024-GC-42

Will der Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektor ein System ändern, das sich für den Kanton Freiburg bewährt hat? Zweiter Umgang

Urheber:	Bürgisser Nicolas / Bonny David
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	0
Einreichung:	20.02.2024
Begründung:	---
Überweisung an den Staatsrat:	20.02.2024
Antwort des Staatsrats:	16.04.2024

I. Anfrage

Am 30. Januar 2024 hat der Staatsrat seine Antwort auf die Anfrage 2023-GC-295 zu den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) des Kantons Freiburg abgegeben. Diese sind heute mit jeweils einem Standort in Estavayer-le-Lac, Romont, Bulle, Murten, Freiburg, Düdingen und Châtel-Saint-Denis in allen Bezirken vertreten.

In der Antwort wird ein Projekt erwähnt, das im Rahmen des Regierungsprogramms 2022-2026 des Staatsrats innerhalb der Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion (VWBD) durchgeführt wird. Unter Punkt 4.1.3 des Regierungsprogramms 2022-2026 steht in der Tat, dass man sich ein anderes RAV vorstellen (!) könnte und dass ein solches Projekt mit einer angemessenen politischen Unterstützung konzipiert und entwickelt werden müsse.

Aber dass man sich ein Projekt «vorstellt», heisst nicht zwingend, dass man es auch umsetzt. Zudem steht die Politik, die sich der negativen Folgen sowohl in praktischer als auch in finanzieller Hinsicht bewusst ist, einer Zusammenlegung der RAV sehr zurückhaltend und ratlos gegenüber und unterstützt dieses Vorhaben nicht.

Das Amt für den Arbeitsmarkt (AMA) hat den Staatsrat am 28. November 2023 über seine Absichten bezüglich der Zusammenlegung der RAV informiert und am 1. Dezember 2023 eine Medienmitteilung herausgegeben. Darin steht, dass dieses Projekt dem (vorstellbaren!) Ziel des Regierungsprogramms 2022-2026 entspricht. Die RAV sollen demnach voraussichtlich auf drei statt wie bisher sieben Standorte konzentriert werden. Weder Ort noch Zeitpunkt der Zusammenlegung werden in der Medienmitteilung genannt.

Zum Zeitpunkt, als diese neue Anfrage verfasst wurde, ist die Arbeitslosenquote im Kanton Freiburg leider stark angestiegen. Und die Aussichten sind auch nicht rosig. Dies zeigen die angekündigten Entlassungen, z.B. durch den orangen Riesen Migros und die Schliessung des Garten-Centers Schilliger in Matran. Diese Stellenstreichungen werden zwangsläufig auch Auswirkungen auf die RAV haben.

1. Ist sich der Staatsrat des starken Anstiegs der Arbeitslosenzahlen im Kanton Freiburg bewusst und hält er die geplante Zusammenlegung der RAV, die derzeit den Erwartungen aller gerecht werden, für angemessen?
2. Welchen Nutzen bringt diese Zusammenlegung und ist sie sinnvoll? Welchen allgemeinen Mehrwert bietet eine derartige Zentralisierung für den Kanton Freiburg und für die Personen, die Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen?
3. Was kostet die gesamte Miete für die derzeitigen und die zukünftigen Büroräume?
4. Ist eine Schliessung des RAV im Sensebezirk, in Estavayer-le-Lac oder in Châtel-St-Denis geplant? Für einen Sensler wird es z.B. kompliziert sein, ein neues RAV aufzusuchen; vor allem wenn sich dieses nicht in der Stadt Freiburg befindet, was am nächsten zu seinem Wohnort liegt und am einfachsten zu erreichen wäre. In der Medienmitteilung des Staatsrats vom 1. Dezember 2023 stand, dass die Zentralisierung der Aktivitäten der RAV den digitalen und gesellschaftlichen Veränderungen entspreche. In seiner Antwort vom 30. Januar 2024 schrieb der Staatsrat, dass die technologischen Fortschritte im Bereich der Digitalisierung es ermöglichen würden, die Präsenzbesuche der Stellensuchenden in den RAV zu reduzieren. Unserer Meinung nach wird die Digitalisierung zwar zu Änderungen an der Arbeitsweise der RAV führen, aber der persönliche Kontakt bleibt die beste Möglichkeit, um die Personen zu unterstützen, die Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen. Ein kundennaher Service für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sowie für Unternehmen ist unserer Ansicht nach immer noch der beste Weg, um die Personen, die Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen, zu unterstützen. Dieser kundennahe Service muss für das Amt für den Arbeitsmarkt Priorität haben.
Es ist auch zu befürchten, dass die beim RAV angemeldeten Personen wegen der Entfernung und den Reisekosten nicht zu den Beratungsgesprächen erscheinen und infolgedessen bestraft werden, indem ihre Arbeitslosenentschädigung gekürzt und ihr Einkommen somit verringert wird. Trotz des Willens des Staatsrats, die RAV zu zentralisieren und vermehrt auf die Digitalisierung zu setzen, wurde im März 2023 in einem schriftlichen Aktionsplan für die RAV des Kantons festgehalten, dass die allgemeine Tendenz zurück zu den Beratungsgesprächen in Präsenzform geht. Darin wird auch darauf hingewiesen, dass zu viele Beratungsgespräche grundlos per Telefon durchgeführt werden und dass das Gespräch in Präsenzform immer noch am besten geeignet ist, um die Stärken und Schwächen der stellensuchenden Person zu verstehen, einen Wiedereingliederungsplan zu erstellen, die passenden arbeitsmarktlichen Massnahmen auszuwählen und eine angemessene Qualität der Dienstleistung zu gewährleisten.
5. Bewegt sich der Staatsrat nicht in die falsche Richtung, wenn er statt auf Gespräche in Präsenzform auf eine übertriebene Digitalisierung setzt, die für die von den RAV erwarteten Leistungen wenig geeignet ist? Wie erklärt er sich, dass die Informationen, die die RAV mit dem Aktionsplan 2023 erhalten haben (Ablauf des Gesprächs und Kontrolle der arbeitsmarktlichen Massnahmen), genau in die gegenteilige Richtung des ein Jahr später vom Staatsrat gewünschten Ziels gehen? Also dass gemäss Aktionsplan die Personen, die Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen, wieder vermehrt zum Gespräch ins RAV eingeladen werden?

II. Antwort des Staatsrats

Vorab stellt der Staatsrat fest, dass seine Antwort auf die Anfrage Bonny 2023-GC-295 ihr Ziel erreicht hat, da Punkt 4.1.3 des Regierungsprogramms nunmehr in der Öffentlichkeit und im Grossen Rat besser wahrgenommen wird.

Zudem stiess dieser Punkt bei den Grossräten Bürgisser und Bonny auf grosses Interesse, die eine zweite Anfrage dazu eingereicht haben. Der Staatsrat kann zwar sehr kreativ sein, trotzdem kann er sich keine andere Antwort «vorstellen» als die, die er bereits auf die erste Anfrage geliefert hat. Denn zwischen der Antwort vom 30. Januar 2024 auf die erste Anfrage und der Einreichung des neuen parlamentarischen Vorstosses zu diesem Thema sind nur drei Wochen vergangen.

Die vorliegende Anfrage enthält keine neuen Punkte, die nicht bereits in der Antwort auf die Anfrage Bonny behandelt worden wären. Alle Antworten auf die gestellten Fragen sind bereits in der Antwort des Staatsrats vom 30. Januar 2024 enthalten.

Der einzige Punkt, der einer weiteren Erklärung bedarf, ist der Verweis auf ein rein internes Dokument, das ausschliesslich zum amtsinternen Gebrauch bestimmt ist und aus dem die Grossräte Auszüge zitieren, die komplett aus dem Zusammenhang gerissen sind, ohne den Zweck dieses Dokuments und die Umstände, unter denen es herausgegeben wurde, zu kennen (siehe Frage 4). Der Staatsrat ist überrascht, dass ein derartiges Dokument öffentlich gemacht wurde, und geht davon aus, dass dieses Dokument nur aus Unkenntnis des Kontexts, in dem es erstellt wurde, hier vorgehalten wird.

Für das betreffende Dokument wurde nach Kenntnis des Staatsrats kein offizielles Gesuch gestützt auf das Gesetz vom 9. September 2009 über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG; SGF 17.5) bei der Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion (VWBD) eingereicht. Wäre dies der Fall gewesen, hätte die VWBD den Grossräten Bürgisser und Bonny erklären können, dass es sich bei diesem Dokument um den Aktionsplan der Abteilung Arbeitslosigkeit handelt, der den Mitarbeitenden der Abteilung Arbeitslosigkeit des Amtes für den Arbeitsmarkt (AMA) Ende 2022 abgegeben wurde, also am Ende der Covid-19-Pandemie, während der die RAV für einige Zeit für die Öffentlichkeit geschlossen waren. Zu dieser Zeit fanden wie bei den anderen Dienststellen des Staates alle Kontakte mit der Öffentlichkeit online oder per Telefon statt. Nach der Pandemie war es für das AMA wichtig, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Arbeitslosigkeit wieder an einige Grundsätze zu erinnern. Insbesondere ging es darum, zu den Grundlagen der Betreuung der Stellensuchenden zurückzukehren und die Bezügerinnen und Bezüger der Arbeitslosenversicherung gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.0) wieder persönlich zu treffen.

Wie die Grossräte nach diesen Erläuterungen feststellen können, besteht kein Widerspruch zwischen dem Inhalt dieses internen Dokuments des AMA und den im Regierungsprogramm geäusserten Absichten des Staatsrats.

Dies vorausgeschickt kann der Staatsrat die gestellten Fragen wie folgt beantworten.

1. Ist sich der Staatsrat des starken Anstiegs der Arbeitslosenzahlen im Kanton Freiburg bewusst und hält er die geplante Zusammenlegung der RAV, die derzeit den Erwartungen aller gerecht werden, für angemessen?

Der Staatsrat stellt fest, dass die Stellensuchendenquote Ende Februar im Vergleich zu Januar 2024 zurückgegangen ist, was nicht auf einen starken Anstieg der Arbeitslosenzahlen schliessen lässt. Er ist zudem davon überzeugt, dass das Projekt zur Optimierung der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Arbeitslosigkeit eine noch bessere Betreuung der Stellensuchenden ermöglichen wird. Die jetzigen Leistungen werden in jedem Fall mit demselben Qualitätsstandard gewährleistet.

2. *Welchen Nutzen bringt diese Zusammenlegung und ist sie sinnvoll? Welchen allgemeinen Mehrwert bietet eine derartige Zentralisierung für den Kanton Freiburg und für die Personen, die Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen?*

Die Gewohnheiten der Bevölkerung haben sich wie bei den meisten kundenbezogenen Dienstleistungen (Banken, Post, Detailhandel) geändert. Die technologischen Fortschritte im Bereich der Digitalisierung ermöglichen es, die Präsenzbesuche der Stellensuchenden in den RAV zu reduzieren. Für den Zugang zu den meisten Leistungen ist es nicht mehr notwendig, eine physische Adresse aufzusuchen; dies gilt auch für die Arbeitslosenversicherung.

Zudem bleiben fast 75 % der Stellensuchenden weniger als sechs Monate beim RAV angemeldet. Mit der rasch fortschreitenden Digitalisierung der Leistungen der RAV müssten sie, während sie arbeitslos gemeldet sind, das RAV nur drei Mal besuchen.

3. *Was kostet die gesamte Miete für die derzeitigen und die zukünftigen Büroräume?*

Es ist natürlich nicht möglich, die Mietkosten für die zukünftigen Büroräume zu bestimmen, da das Projekt gerade erst lanciert wurde und die Standorte noch nicht bekannt sind.

4. *Ist eine Schliessung des RAV im Sensebezirk, in Estavayer-le-Lac oder in Châtel-St-Denis geplant? Für einen Sensler wird es z.B. kompliziert sein, ein neues RAV aufzusuchen; vor allem wenn sich dieses nicht in der Stadt Freiburg befindet, was am nächsten zu seinem Wohnort liegt und am einfachsten zu erreichen wäre. In der Medienmitteilung des Staatsrats vom 1. Dezember 2023 stand, dass die Zentralisierung der Aktivitäten der RAV den digitalen und gesellschaftlichen Veränderungen entspreche. In seiner Antwort vom 30. Januar 2024 schrieb der Staatsrat, dass die technologischen Fortschritte im Bereich der Digitalisierung es ermöglichen würden, die Präsenzbesuche der Stellensuchenden in den RAV zu reduzieren. Unserer Meinung nach wird die Digitalisierung zwar zu Änderungen an der Arbeitsweise der RAV führen, aber der persönliche Kontakt bleibt die beste Möglichkeit, um die Personen zu unterstützen, die Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen. Ein kundennaher Service für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sowie für Unternehmen ist unserer Ansicht nach immer noch der beste Weg, um die Personen, die Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen, zu unterstützen. Dieser kundennahe Service muss für das Amt für den Arbeitsmarkt Priorität haben.*

Es ist auch zu befürchten, dass die beim RAV angemeldeten Personen wegen der Entfernung und den Reisekosten nicht zu den Beratungsgesprächen erscheinen und infolgedessen bestraft werden, indem ihre Arbeitslosenentschädigung gekürzt und ihr Einkommen somit verringert wird. Trotz des Willens des Staatsrats, die RAV zu zentralisieren und vermehrt auf die Digitalisierung zu setzen, wurde im März 2023 in einem schriftlichen Aktionsplan für die RAV des Kantons festgehalten, dass die allgemeine Tendenz zurück zu den Beratungsgesprächen in Präsenzform geht. Darin wird auch darauf hingewiesen, dass zu viele Beratungsgespräche grundlos per Telefon durchgeführt werden und dass das Gespräch in Präsenzform immer noch am besten geeignet ist, um die Stärken und Schwächen der stellensuchenden Person zu verstehen, einen Wiedereingliederungsplan zu erstellen, die passenden arbeitsmarktlichen Massnahmen auszuwählen und eine angemessene Qualität der Dienstleistung zu gewährleisten.

Was die Auswahl der künftigen Standorte betrifft, kann derzeit noch keine Antwort gegeben werden, da diese Phase des Projekts gerade erst begonnen hat.

5. *Bewegt sich der Staatsrat nicht in die falsche Richtung, wenn er statt auf Gespräche in Präsenzform auf eine übertriebene Digitalisierung setzt, die für die von den RAV erwarteten Leistungen wenig geeignet ist? Wie erklärt er sich, dass die Informationen, die die RAV mit dem Aktionsplan 2023 erhalten haben (Ablauf des Gesprächs und Kontrolle der arbeitsmarktlichen Massnahmen), genau in die gegenteilige Richtung des ein Jahr später vom Staatsrat gewünschten Ziels gehen? Also dass gemäss Aktionsplan die Personen, die Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen, wieder vermehrt zum Gespräch ins RAV eingeladen werden?*

Bezüglich der Auslegung eines aus dem Zusammenhang gerissenen, rein internen Dokuments der Kantonsverwaltung hat sich der Staatsrat bereits in der Einleitung zu dieser Antwort geäussert.